4) Kindern ohne Begleitung Erwachsener ist der Besuch des Friedhofs untersagt, auch dürfen keine Kinderwagen in denselben gebracht werden; dagegen haben Fahrstühle, in welchen einzelne kranke Personen gefahren werden, Einlaß.

5) Es ist verboten, Hunde auf den Friedhof mitzubringen oder auf dem Friedhof zu rauchen; ebenso ist untersagt, in den Anlagen oder auf fremden Gräbern Blumen und Pflanzen zu pflücken.

6) Die Vornahme gärtnerischer Arbeiten auf dem Friedhof ist im Sommer nur von morgens 6 Uhr bis abends zum Schluß des Friedhofs gestattet. An den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen darf im Friedhof nicht gearbeitet werden.

Wer gewerbsmäßig Gärtnerarbeiten auf dem Friedhofe vornehmen will, bedarf hiezu einer besonderen Zulassung seitens der Friedhofs-Kommission.

7) Die Brunnenhahnen sind sofort nach dem Gebrauch wieder sorgfältig zu schließen.

8) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich den Anordnungen des Friedhofaufsehers zu fügen.

§ 38. Uebertretungen dieser Leichen- und Friedhof-Ordnung werden nach § 96 Z. 2 des P.-Str.-G.-B. mit Geldstrafen bis zu 50 Mark geahndet.

§ 39. Die frühere Leichen- und Friedhof-Ordnung vom 13. November 1884 bezw. 20. April 1885, sowie die ortspolizeiliche Vorschrift, die Anlage und Benützung von Gruften auf dem hiesigen Friedhof betr. vom 8. Juli 1887 wird aufgehoben.

Die gegenwärtige Leichen- und Friedhof-Ordnung tritt am 1. Dezember 1889 in Kraft.

2. Die fakultative Feuerbestattung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 22. Dezember 1891.

§ 1. Zur Vornahme von Feuerbestattungen Verstorbener ist ausschließlich die auf dem städtischen Friedhofe errichtete Feuerbestattungsanstalt bestimmt.

§ 2. Die Feuerbestattung einer Leiche darf unbeschadet der auf die erste Besichtigung der Leiche durch den Leichenschauer und den Leichentransport bezüglichen allgemeinen Vorschriften nur mit schriftlicher Genehmigung des Bezirksamts als Ortspolizeibehörde erfolgen.

Zu dem Genehmigungsgesuch, das beim Vorsitzenden der Friedhofs-Kommission einzureichen bezw. mündlich anzubringen ist, sind folgende Belege erforderlich:

1. eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Beurkundung, daß der Eintrag in das standesamtliche Sterberegister (§ 56 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) erfolgt ist (für außerhalb des deutschen Reichs Verstorbene ein amtlich beglaubigter Sterbeschein),

2a) eine behördlich beglaubigte, von einem approbierten Arzte angefertigte Krankengeschichte des betreffenden Falles,

b) ein Zeugnis des staatlichen Sanitätsbeamten des Sterbeortes bez. des Großherzoglichen Bezirksarztes zu Heidelberg darüber, daß nach dem Ergebnisse der von ihm vorgenommenen Besichtigung der Leiche jeder Verdacht des Vorliegens einer gewaltsamen Todesursache ausgeschlossen ist und

c) wenn eine Sektion der Leiche vorgenommen wurde, überdies ein in gleicher Weise angefertigter und beglaubigter Leichenbefund.

In sämtlichen Schriftstücken (a, b und c) ist die Todesursache möglichst deutlich anzugeben.

3. Eine behördlich beglaubigte Urkunde, welche den Nachweis enthält, daß entweder

a) der Verstorbene selbst seine Feuerbestattung zweifellos gewollt hat oder

b) beim Tode Willensunfähiger oder von Personen unter achtzehn Jahren, daß die Bestattungspflichtigen die Einäscherung verlangen.

In den unter Ziffer 3b genannten Fällen darf indessen die Verbrennungserlaubnis nur dann erteilt werden, wenn auf Grund vorheriger Leichenöffnung durch einen Staatsarzt ein Zeugnis dieses letzteren beigebracht wird, es sei jeder Verdacht eines gewaltsamen Todes ausgeschlossen.

4. Bei auswärts Verstorbenen außerdem eine Beurkundung darüber, daß der für den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde die beabsichtigte Feuerbestattung der Leiche angezeigt wurde.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/AdressbuchHD1894/0398